



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
VORSITZENDER DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Ministerium für Infrastruktur
und Landwirtschaft (TMIL)
Referat Raumordnung und Landesplanung
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

E-Mail: poststelle@tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
1080-51-8103/34-8-115563/2022

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Hildburghausen
14.02.2023

Stellungnahme der RPG Südwestthüringen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen in den Abschnitten 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie

(Beschluss-Nr.: PLA 02/385/2023)

Mit Schreiben vom 14.12.2022 räumt das TMIL als oberste Landesplanungsbehörde der RPG Südwestthüringen die Möglichkeit ein, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum o.g. Änderungsentwurf des LEP Thüringen bis zum 17.03.2023 Stellung zu nehmen.

Die Mitglieder des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen haben die vorgelegten Planunterlagen geprüft und mit folgendem Ergebnis beraten:

Zum Ersten Entwurf zur Änderung des LEP Thüringen in den genannten Abschnitten bestehen Bedenken und Anregungen. Entsprechend der nachfolgenden Ausführungen ist eine Qualifizierung/Überarbeitung dieses Planentwurfes vorzunehmen. Dabei ist u.a. auf die Verbesserung der konzeptionell-inhaltlichen Qualität, die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und die Präzisierung/Verbesserung der Steuerungswirkung (Begriffs- und Normenklarheit) abzustellen.

1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien

Zu 1.1.1 G und Begründung, Karte Raumstruktur

Anregungen / Einwendungen:

Der Plansatz und die Begründung sind zu qualifizieren. Insbesondere bedarf es einer Klarstellung und nachvollziehbaren Erläuterung betreffs der „jeweiligen besonderen Handlungserfordernisse“ und der beabsichtigten Steuerungswirkung bezogen auf die ausgewiesenen Raumstrukturgruppen und Raumstrukturtypen.

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Ausführungen / Begründung:

Plansatz und Begründung lassen hinsichtlich der jeweiligen Raumstrukturgruppen und Raumstrukturtypen noch keine hinreichend klare Steuerungswirkung erkennen. Es sollte eine Qualifizierung dahingehend erfolgen, dass konkrete Handlungsbezüge und Entwicklungserfordernisse formuliert werden (spezifisch für Handlungsfelder und Teilräume). In diesem Kontext wird angeregt, das verwendete Indikatorenset um bewertungsrelevante Indikatoren zu ergänzen (z.B. zur wirtschaftsräumlichen Situation, zur Bruttowertschöpfung, zur Beschäftigtenstruktur im primären, sekundären und tertiären Bereich, zu Pendlerströmen, zur Infrastrukturausstattung (weiche Standortfaktoren)).

Zu 1.1.2 G und Begründung, Karte RaumstrukturAnregungen / Einwendungen:

Der Plansatz präferiert entgegen der bisherigen landesplanerischen Festlegung für die Planungsregion Südwestthüringen nur noch den Raum „südliches Thüringen“ als Raum mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen. Das ist mit Blick auf den Raum „westliches Thüringen“ nicht nachvollziehbar. Hierzu wird eine Überprüfung gefordert. Auch zur Abgrenzung des Raumes „südliches Thüringen“ werden Einwände geltend gemacht.

Die Aussagen in der Begründung sind entsprechend zu qualifizieren. Das betrifft neben der angesprochenen Zuordnungsproblematik von Raumstrukturtypen zu Raumstrukturgruppen auch die fehlende konkrete Benennung der jeweils betroffenen „leistungsfähigen Oberzentren in benachbarten Ländern“ sowie deren räumliche Versorgungsfunktion.

Ausführungen / Begründung:

Bezogen auf die Zuordnung des Raumes „südliches Thüringen“ zu den „Räumen mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen“ stellt sich berechtigterweise die Frage, was zugehörige strukturschwache Teilräume wie das Heldburger Unterland und teilweise das Grabfeld gegenüber relativ starken Wirtschaftsräumen wie Eisenach oder Schmalkalden hinsichtlich der Entwicklungsvoraussetzungen besser stellt. Hier besteht Qualifizierungsbedarf.

Auch die Zuordnung von großen Bereichen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen (u.a. Schmalkalden, Breitungen, Wasungen und Kaltennordheim) zum Raum „westliches Thüringen“ ist nicht schlüssig. Diese Räume gehören zum Kerngebiet Südthüringens.

Zu 1.1.3 G und Begründung, Karte RaumstrukturAnregungen / Einwendungen:

Aus dem Plansatz erschließt sich nicht, was ein „Raum mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen“ ist und welche Steuerungswirkung damit konkret beabsichtigt ist. Auch werden zur Zuordnung und Abgrenzung des Raumes „westliches Thüringen“ zu dieser Raumstrukturgruppe Einwände geltend gemacht. Für den Wartburgkreis wird die Zuordnung zu den „Räumen mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen“ gefordert.

Bezogen auf den neu ausgewiesenen Raumstrukturtyp „Region Oberzentrum Südthüringen“ ist nicht nachvollziehbar, warum der Raum der VG „Feldstein“(um Themar) diesem Raum und nicht dem Raum „südliches Thüringen“ zugeordnet ist. Dieser Raumstrukturtyp ist dahingehend zu qualifizieren, dass er als „Kooperationsraum Oberzentrum Südthüringen“ unter Einbeziehung der KAG der Städte Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof sowie der Städte Meiningen und Schmalkalden bestimmt wird.

Aus der Begründung ist nicht nachvollziehbar zu entnehmen, welche spezifischen Hemmnisse und Potenziale für die jeweiligen Räume und ihre Entwicklung relevant sind. Hier sollte auf die beabsichtigten landesplanerischen Intentionen ausführlicher eingegangen werden.

Klärungsbedarf besteht auch zur Aussage, dass das Oberzentrum Südthüringen als Gegengewicht zu den neueren oberfränkischen Oberzentren fungieren soll.

Ausführungen / Begründung:

Gegenüber den im LEP Thüringen 2025 enthaltenen handlungsbezogenen Raumkategorien ist im vorliegenden Änderungsentwurf des LEP Thüringen eine erweiterte Anzahl an Raumstrukturtypen ausgewiesen. Zu den damit für den Bereich der Planungsregion Südwestthüringen einhergehenden Veränderungen hinsichtlich Steuerungsabsichten, Zuordnung von Raumstrukturtypen zu Raumstrukturgruppen und den jeweiligen räumlichen Abgrenzungen besteht Klärungsbedarf.

Dabei ist beim Plansatz 1.1.3 G eine begriffliche Klarstellung/Erläuterung der „Räume mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen“ zwingend. Ggf. sollte zum besseren Verständnis der zugrunde liegenden landesplanerischen Überlegungen auch eine andere Bezeichnung erwogen werden.

Zu den beiden in Südwestthüringen neu ausgewiesenen Oberzentren ist kritisch anzumerken, dass für das Oberzentrum Südthüringen ein neuer Raumstrukturtyp ausgewiesen wurde, dagegen für das Oberzentrum Eisenach keine adäquaten raumstrukturellen Festlegungen/Ausweisungen erfolgen. Zu den inhaltlichen Erwägungen zum „Kooperationsraum Oberzentrum Südthüringen“ siehe Ausführungen zu 2.2.5 Z.

Der Raum „westliches Thüringen“ ist entsprechend seiner Bedeutung neu zu bewerten (Zuordnung und Abgrenzung). Dabei sind die Aussagen zur Begründung der Anregungen zum Plansatz 1.1.1 G (Erweiterung der Indikatoren) zu beachten.

Ein Schwachpunkt in der Begründung ist auch das Fehlen nachvollziehbarer und planungsrelevanter Aussagen zu den erwähnten raumspezifischen Potenzialen und Hemmnissen.

In Oberfranken wurden keine neueren Oberzentren festgelegt. Insofern ist wohl das neu ausgewiesene funktionsteilige Oberzentrum Bad Neustadt/Bad Kissingen in Unterfranken gemeint.

Zu 1.1.4 G und Begründung, Karte RaumstrukturAnregungen / Einwendungen:

Der Plansatz ist bezogen auf die Aussagen zum Raum „Östlicher Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge“ zu qualifizieren.

Ausführungen / Begründung:

Es wird nicht nachvollziehbar dargestellt, warum dieser Raumstrukturtyp eine so deutliche Vergrößerung erfährt. Bei der Aufzählung der raumrelevanten höherstufigen Zentralen Orte fehlt das funktionsteilige Mittelzentrum Neuhaus a.Rwg./Lauscha. Auch ist auf die spezifischen Entwicklungspotenziale dieses Raumes näher einzugehen.

Zu 1.1.5 V und 1.1.6 VAnregungen / Einwendungen:

Für handlungsorientierte und steuerungsrelevante regionalplanerische Festsetzungen bezogen auf die Raumstrukturtypen und/oder die Raumstrukturgruppen wären gewisse landesplanerische Aussagen und spezifischere Angaben zu raumstrukturellen Entwicklungsaspekten von Bedeutung. Die bisher vorliegenden Aussagen werden dem nicht gerecht.

2.2 Zentrale Orte➤ **Zentrale Orte****Zu 2.2.5 Z**Vorbemerkungen:

Die im Änderungsentwurf des LEP Thüringen enthaltenen Neuausweisungen von Eisenach und in funktionsteiliger Form von Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof (KAG und

REK) als Oberzentren greifen die laufenden Aktivitäten zur Sicherung und Entwicklung oberzentraler Funktionen in der Planungsregion Südwestthüringen auf. Dabei ist jedoch hervorzuheben, dass in beiden Fällen die Wahrnehmung der Funktion als Oberzentrum noch keinen Status Quo darstellt, sondern vielmehr als langfristige Aufgabe und Herausforderung anzusehen ist, die weiterhin landesplanerisch unterstützt werden sollte.

Darüber hinaus besteht ein besonderes regionales Interesse, die in den Städten Meiningen und Schmalkalden vorhandenen oberzentralen Teilfunktionen gleichermaßen zu sichern.

Anregungen / Einwendungen:

In Anbetracht der besonderen zentralörtlichen und raumfunktionalen Situation in Südthüringen wird es im Interesse bestehender und zu entwickelnder oberzentraler Funktionen und der Sicherung ihrer räumlichen Versorgungswirksamkeit für sinnvoll und erforderlich angesehen, dass zusätzlich zu dem landesplanerisch fixierten Oberzentrum mit den genannten vier Kommunen ein „Kooperationsraum Oberzentrum Südthüringen“ bestimmt wird, in dem auch eine auf oberzentrale Entwicklungsaspekte ausgerichtete interkommunale Zusammenarbeit mit den Städten Meiningen und Schmalkalden ermöglicht wird (siehe LEP Thüringen 3.1.1 G und RP SWT (2011/2012) G 1-9, 4. Anstrich).

Im Kontext der beabsichtigten Ausweisung neuer Oberzentren ist seitens der Landesplanung in Thüringen sicherzustellen, dass dadurch der noch erforderliche Ausbau der für die Regionalentwicklung in Südwestthüringen wichtigen raumbedeutsamen Straßenverbindungen nicht beeinträchtigt wird.

Ausführungen / Begründung:

Zu dem im Änderungsentwurf des LEP ausgewiesenen und begründeten Oberzentrum Südthüringen sind aufgrund der besonderen raumfunktionalen Lagebedingungen hinsichtlich der standörtlichen Verteilung oberzentraler Funktionen in der Planungsregion Südwestthüringen auch die Städte Meiningen und Schmalkalden in entsprechende landesplanerische Entwicklungsperspektiven einzubinden.

Die beiden im Landkreis Schmalkalden-Meiningen gelegenen Mittelzentren Meiningen (24.604 EW - Stand 30.06.2022) und Schmalkalden (19.899 EW – Stand 30.06.2022) besitzen relevante oberzentrale Teilfunktionen. Das betrifft in Meiningen das Staatstheater (Kultur- und Freizeitfunktion) sowie weitere regional und überregional bedeutsame Einrichtungen wie z.B. die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei, das Bildungszentrum der Thüringer Polizei (Bildungsfunktion) sowie das Landgericht und Verwaltungsgericht (Justizfunktion). Schmalkalden ist Standort von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen (u.a. Hochschule mit angeschlossener wissenschaftlicher Bibliothek, Gesellschaft für Fertigungstechnik und Entwicklung e.V). Als raumbedeutsame Entwicklungsstandorte für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen in Südthüringen sind beide Städte an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz (Autobahn- bzw. Bundesstraßen) und den Schienenpersonennahverkehr angebunden.

Die genannten raumrelevanten oberzentralen Teilfunktionen unterstützen komplementär die Entwicklung des Oberzentrums Südthüringen und schaffen so gesamtträumlich wichtige Voraussetzungen für die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Südthüringer Raum.

Zur Sicherung der kooperativen Entwicklungserfordernisse bedarf es der Ausweisung eines „Kooperationsraumes Oberzentrum Südthüringen“ sowie der Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den genannten Akteuren. Hierzu kann z.B. das Instrument des Raumordnerischen Vertrages genutzt werden, um mit der Landesplanung und den beteiligten Kommunen entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen und inhaltlich im LEP Thüringen zu fixieren. Die Bestimmung zentralörtlicher Funktionen muss die Sicherung und Umsetzung der regionalbedeutsamen Straßenverbindungen entsprechend der maßgeblichen Kriterien der Landes- und Bundesverkehrswegeplanung gewährleisten. Dies gilt mit Bezug zum LEP Thüringen 2025, 4.5.8 G insbesondere für die Relation A 4 – Eisenach – Meiningen – A 71 (B 19).

Zu 2.2.7 Z

Anregungen / Einwendungen:

In den Plansatz ist Sonneberg gemeinsam mit Neustadt bei Coburg (Bayern) als funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums innerhalb einer in den Landesentwicklungsprogrammen von Thüringen und Bayern neu auszuweisenden Raumkategorie „Länderübergreifender Kooperationsraum“ aufzunehmen.

Ausführungen / Begründung:

Die beiden als höherstufige Zentrale Orte eingestuft Städte Sonneberg und Neustadt bei Coburg haben zusammen etwa 40.000 Einwohner. Sie bilden einen erfolgreichen gemeinsamen Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialraum, den nahezu Vollbeschäftigung und wirtschaftliche Prosperität kennzeichnen. Unter dem Dach der europäischen Metropolregion Nürnberg kooperieren beide Kommunen seit einigen Jahren auf der Grundlage eines Integrierten Ländlichen und länderübergreifend ausgerichteten Regionalen Entwicklungskonzeptes (ILREK SON.NEC).

Die geforderte Einführung der neuen Raumkategorie „Länderübergreifender Kooperationsraum“ kann nach Auffassung beider Kommunen als Pilotbeispiel einer landesplanerischen Klammer über die unterschiedliche Systematik der Landesplanung in Thüringen und Bayern fungieren. Um diesen Prozess zu gestalten, sollen bestehende Instrumente der Landesentwicklung in Bayern und Thüringen in Form einer Modell- und Experimentierklausel optimal koordiniert und für eine konzertierte Regionalentwicklung eingesetzt werden. Im Übrigen wird auf die Regelungen des Verwaltungsabkommens zwischen den Freistaaten Bayern und Thüringen vom 06. Mai 1994 über die Zusammenarbeit im bayerisch-thüringischen Grenzraum verwiesen.

Der Raum Sonneberg/Neustadt bei Coburg weist als Wirtschafts- und Berufsbildungsstandort günstige Rahmenbedingungen auf. Seine Wirtschaftsstruktur ist überdurchschnittlich stark von produzierendem Gewerbe geprägt. Ein hohes Innovationspotenzial ergibt sich aus dem gemeinsam gesteckten Ziel, die Region als Kompetenzzentrum für das Thema Wasserstoff zu positionieren (verankert in der Wasserstoffstrategie des Freistaates Thüringen). Von der Produktion von Wasserstoff, über seinen Einsatz bis hin zu Initiativen in Bildung und Forschung soll eine komplette Wertschöpfungskette in diesem Raum aufgebaut werden.

Beachtlich ist auch, dass SON.NEC in der Bundesförderung als MINT-freundlicher Standortraum ausgewiesen ist.

Zu 2.2.11 Z und Begründung

Anregungen / Einwendungen:

Bei der Neubestimmung von Grundzentren in Thüringen fehlt die spezifische raumordnerische/raumfunktionale Auseinandersetzung im Kontext raum- und siedlungsstruktureller Lagebedingungen. Nicht jede neu gegliederte Gemeinde mit einer Mindesteinwohnerzahl von 6.000 Einwohnern ist so strukturiert bzw. lässt sich so strukturieren, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann.

Es wird nach wie vor dafür plädiert, dass die Grundzentren und zugehörigen Grundversorgungsbereiche – wie in anderen Flächenbundesländern auch – durch den Träger der Regionalplanung zu bestimmen sind (Subsidiaritätsprinzip).

Ausführungen / Begründung:

Betreffs der in den Planungsabsichten zur Bestimmung der künftigen Grundzentren enthaltenen Aussage, dass zusätzliche Grundzentren dann legitimiert sind, wenn deren vorausberechnete Einwohnerzahl für das Jahr 2035 oder 2040 mehr als 6.000 beträgt, ist festzustellen, dass dieser methodische Planungsansatz keine valide Grundlage für eine derartige Planungsentscheidung darstellt.

Das Nachvollziehen der in den zurückliegenden Jahren erfolgten Gemeindeneugliederungen wie auch absehbare Neustrukturierungen der gemeindlichen Gebietskulisse stellen allein kein

geeignetes Entscheidungskriterium für die Ausweisung als Grundzentrum dar. In der Konsequenz einer derartigen Ausweisung von Grundzentren kann es zu Beeinträchtigungen bestehender Grundzentren und ihrer zugehörigen Versorgungsbereiche kommen.

Bei der Bestimmung der Grundzentren sind vor allem die **Basisfunktionen Versorgungs-, Verkehrs- und Verwaltungsschwerpunkt sowie Wachstums-/Entwicklungspol von Bedeutung** (funktionsausgerichtete Bestimmung). Auch reicht es nicht aus, die Funktion als Grundzentrum lediglich der politischen Gemeinde anzutragen. Es bedarf vielmehr einer stärkeren Ausrichtung auf die **Ausprägung eines Wachstumspols**, der den zugehörigen Grundversorgungsbereich (einschließlich der überörtlich nicht relevanten Ortsteile einer als Grundzentrum bestimmten „Flächengemeinde“) bei der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung „mitziehen“ soll. Das heißt, dass für die Grundzentren die Bestimmung eines Siedlungs- und Versorgungskerns (Kernort) als sinnvoll und notwendig angesehen wird. Dieser soll in möglichst konzentrierter Form die überörtlich bedeutsame Infrastruktur der Daseinsvorsorge vorhalten bzw. weiterentwickeln (Entwicklungsoption). Diese **Versorgungszentralität** beinhaltet vor allem Einzelhandel und Dienstleistungen, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Schulen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Desweiteren ist die **Verkehrszentralität** dieser Orte ein relevantes Kriterium. Als Verknüpfungspunkte des ÖPNV sollen sie mit dem ÖPNV in 30 Minuten aus dem Grundversorgungsbereich erreichbar sein. Auch die **Funktion als Verwaltungssitz** bedingt eine gute verkehrliche Erreichbarkeit. Letztlich spielt im Rahmen der Entwicklungsfunktion dieser Orte auch die **Arbeitsplatzzentralität** (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) eine gewichtige Rolle.

Der Träger der Regionalplanung verfügt über entsprechende Kenntnisse und Informationen, um die Zentralen Orte der unteren Stufe im Kontext der jeweiligen raumfunktionalen Situation angemessen bewerten und festlegen zu können.

➤ **Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion Tourismus**

Zu 2.2.15 V und Begründung

Anregungen / Einwendungen:

Die Vorgabe für die Träger der Regionalplanung ist hinsichtlich „Gemeinden oder Gemeindeteilen“ zu konkretisieren.

Die Begründung ist um die Kriterien für die Ausweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus zu ergänzen.

Im 1. Absatz der Begründung (Seite 14) sollte eine Korrektur beim Verweis auf das ThürLPIG vorgenommen werden. Hier ist sicher § 1 Abs. 4 Nr. 3 (Leitvorstellungen der Landesplanung in Thüringen) gemeint (Richtigstellung zum Gesetzesbezug).

Ausführungen / Begründung:

Mit dem Änderungsentwurf des LEP im Abschnitt 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion entfallen die bisherigen Festlegungen und Begründungen zu den überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen des LEP Thüringen 2025. Dies betrifft auch Aussagen in der Begründung zu 2.2.15 V und 2.2.16 V bezüglich der Kriterien für die Ausweisung von Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion auf der Ebene der Regionalplanung sowie einen Hinweis auf die unter 4.4.6 genannten Kriterien für die Gemeindefunktion Tourismus.

Zukünftig soll es keinen rechtsverbindlichen Plansatz mehr geben, sondern nur noch eine Vorgabe für die Träger der Regionalplanung (2.2.15 V Änderungsentwurf LEP). Danach ist die Zuweisung einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion an Gemeinden oder an Gemeindeteile und nur noch für die Funktion Tourismus möglich.

Es ist jedoch völlig unklar, wie dies erfolgen soll. Bisher (im LEP Thüringen 2025) war geregelt, dass z.B. den „Gemeinden“ eine überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion als Ziel der Raum-

ordnung und „bestimmten Ortsteilen innerhalb eines Zentralen Ortes oder innerhalb von Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion“ als Grundsatz der Raumordnung zuerkannt werden kann. Entsprechende Aussagen dazu sollten zur Klarstellung in der Vorgabe aufgegriffen werden, zumindest jedoch in der Begründung zu 2.2.15 V. Die Umsetzung dieser Vorgabe entspräche dann den bisherigen Vorgehensweisen in den Regionalplänen (siehe Z 4-6 und G 4-34 E-RP-SWT 2018).

Sollte von der bisherigen Auffassung der obersten Landesplanungsbehörde, wonach nur eine „Gemeinde“ als ein Ziel der Raumordnung ausgewiesen werden kann (§ 6 Abs. 1 ThürKO), abgewichen werden, so ist auch dies in der Begründung zur Vorgabe klar darzustellen.

Die bisher in der Begründung zum Plansatz enthaltenen Kriterien für die Ausweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus (zuzüglich der unter 4.4.6 genannten Kriterien) wurden von den Trägern der Regionalplanung für die Umsetzung in den Regionalplänen aufgegriffen und durch entsprechende Bewertungsvorgaben ergänzt. D.h., die Kriterien sind auch zukünftig von hoher Bedeutung und entsprechend wieder aufzunehmen. Zudem sollte auch wieder ein Hinweis auf die unter 4.4.6 V genannten Kriterien für die Gemeindefunktion Tourismus aufgenommen werden, da die dort enthaltenen Festlegungen des LEP Thüringen 2025 weiterhin rechtsverbindlich sind.

Zudem entspräche dies dann den bisherigen Vorgehensweisen in den Regionalplänen (siehe Z 4-6 und G 4-34 E-RP-SWT 2018).

Zu 2.2.1 G i.V.m. Begründung zu 2.2.2

Anregungen / Einwendungen:

Die in der Begründung zu 2.2.2 G auf Seite 7, 1. Absatz, Satz 1 und 2 bereits enthaltenen Ausführungen zu den einzelnen Versorgungsaufgaben/-bereichen der Daseinsvorsorge der Zentralen Orte sollten in die Begründung zu 2.2.1 G verschoben werden. Zugleich sollte nach Satz 2 aufgenommen werden, dass „die Zentralen Orte aufgrund der vorhandenen Einrichtungen im Bildungs- und Wissensbereich sowie Kultur- und Freizeitbereich auch wichtige Funktionen im Bereich Tourismus haben und über ein umfassendes Infrastrukturangebot verfügen. Die historische Baukultur und anspruchsvolle Veranstaltungen erhöhen das Freizeitangebot der Zentralen Orte und tragen durch hierauf abgestimmte Tourismusangebote zu einer Stärkung des Wirtschaftszweiges bei.“

Ausführungen / Begründung:

Mit der Änderung könnte eine Klarstellung bezüglich der touristischen Funktionen der Zentralen Orte und der Zuweisung der Gemeindefunktion Tourismus für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile (siehe Begründung zu 2.2.14 V und 2.2.15 V) erfolgen. In Ansätzen wird dies auch im Hintergrund zu 2.2 (Seite 5, 2. Absatz – „Land der Residenzen“; Städte mit umfangreichem Funktionsspektrum) bereits dargestellt.

Damit könnten dann die touristischen Handlungserfordernisse, wie teilweise schon im Regionalplan enthalten (siehe G 1-8, G 1-9 und G 1-10 E-RP-SWT 2018), direkt bei den einzelnen Zentralen Orten mit dargestellt werden.

Zudem könnte der bisher vertretenen Auffassung der obersten Landesplanungsbehörde, dass die Ausweisung der Gemeindefunktion Tourismus ergänzend zum Netz der Zentralen Orte erfolgen soll, nachvollziehbarer gefolgt und den relevanten regionalen Akteuren vermittelt werden. Dies hätte im Regionalplan zur Folge, dass nur an einzelne Gemeinden (die kein Zentraler Ort sind) die Gemeindefunktion Tourismus zugewiesen wird. Für die bisher in Z 4-6 E-RP-SWT 2018 enthaltenen 27 Regional bedeutsamen Tourismusorte würde ein „Wegfall der Grundzentren“ eine Reduzierung auf 7 Regional bedeutsame Tourismusorte erfolgen. Dies würde auch den Ausführungen in der Begründung zu 4.4.6 V des LEP Thüringen 2025 entsprechen, wonach eine Zuweisung der überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion an Zentrale Orte nicht erforderlich ist. (Hinweis: Die im Abschnitt 4.4 Tourismus und Erholung enthaltenen Festlegungen des LEP Thüringen 2014 sind weiterhin rechtsverbindlich.)

5.2. Energie

Allgemein

Anregungen / Einwendungen:

Der vorgelegte Entwurf sollte im Sinne der Normenklarheit und aus Gründen der Übersichtlichkeit von Regelungen entfrachtet werden, die lediglich gesetzliche Normen redundant wiedergeben und insofern in ihrem Regelungsgehalt überflüssig sind.

Ausführungen / Begründung:

Insbesondere im Kapitel 5.2 finden sich wiederkehrend Festlegungen, die lediglich gesetzliche Regelungen ohne einen zusätzlichern raumordnerischen Steuerungseffekt aufgreifen (vgl. u.a. zu 5.2.5 G und 5.2.6 Z). Die Änderung des LEP Thüringen 2025 sollte nicht künstlich mit derartigen Regelungen aufgebläht werden. Dies widerspricht auch dem eigenen, landesplanerischen Postulat (vgl. Nutzungshinweise im LEP Thüringen 2025 und im Änderungsentwurf des LEP), nur das zu regeln, was unbedingt nötig ist, um einen möglichst schlanken, steuerungs-wirksamen Plan zu sichern.

Zu 5.2.1 G

Anregungen / Einwendungen:

Der Plansatz ist zu qualifizieren.

Die in der Begründung dargestellte besondere Relevanz des Einsatzes von Wasserstoff für das zukünftige Energiesystem spiegelt sich nicht im Plansatz wieder.

Ausführungen / Begründung:

Bis auf die wenigen Großkraftwerke sind in Thüringen mehr oder weniger alle Energieerzeugungsanlagen dezentral. Im Umkehrschluss erhalten Großkraftwerke in der Abwägung kein besonderes Gewicht, auch wenn sie mit erneuerbaren Energien betrieben werden und für die landesweite / regionale Versorgung von Bedeutung sind. Generell fehlt im Plansatz der Bezug zu den erneuerbaren Energien.

Dem Thema Wasserstoff wird in der Begründung zum Plansatz ein ganzer Absatz gewidmet. Im Plansatz selbst wird dieser Aspekt jedoch nicht einmal erwähnt. Insofern fehlt die Stringenz zwischen der formulierten Regelungsabsicht und der darauf inhaltlich bezogenen Begründung. Wenn dem Thema Wasserstoff als Energieträger landesplanerisch eine so herausgehobene Bedeutung beigemessen werden soll, dann sollte das durch eine entsprechende (eigene) Festlegung auch deutlich gemacht werden. Ansonsten entsprechen die Ausführungen einer entbehrlichen, weil willkürlichen und selektiven Betrachtung, da andere Energieträger unter dem Aspekt der Technologieoffenheit ebenso relevant sind (z.B. Methan, Ammoniak etc.).

Zu 5.2.2 G

Anregungen / Einwendungen:

Die Regelungsabsicht ist klarer zu definieren. Die Begründung ist zu qualifizieren.

Ausführungen / Begründung:

Angesichts der Vielgestaltigkeit des Energieleitungsnetzes ist eine Präzisierung dahingehend vorzunehmen, auf welche Teile des Leitungsnetzes diese Regelung abzielt. Ab welcher Spannungs- bzw. Netzebene bzw. ab welcher Größenordnung und in Bezug auf welche Energieart wird von einer Raumbedeutsamkeit der Netze ausgegangen, für die dann die Regelung maßgeblich wäre. Außerdem ist sicherzustellen, dass der notwendige erhebliche Ausbau insbesondere des lokalen und regionalen Energieleitungsnetzes durch derartige Regelungen nicht

mit zusätzlichen (verfahrens- und abwägungsbezogenen) Anforderungen unnötig „überregelt“ wird.

Zu 5.2.4 G

Anregungen / Einwendungen:

Die Regelungsabsicht ist zu monokausal ausgerichtet. Der Plansatz ist zu streichen oder technologieoffen differenziert zu formulieren.

Ausführungen / Begründung:

Unstrittig ist, dass erhebliche Speicherkapazitäten aufgebaut werden müssen; unstrittig ist auch, dass Pumpspeicherwerke insbesondere beim Thema Schwarzstartfähigkeit von besonderer Bedeutung sind. Maßgeblich für den Aufbau eines dezentralen und nachhaltigen Energiesystems sollte aber nicht die Bevorzugung einer Speichertechnologie sein, die selbst bei „umweltverträglicher“ Gestaltung einen immensen Eingriff in den jeweiligen Landschaftsraum bedeutet (insofern ist der 2. Satz der Festlegung als Euphemismus zu betrachten). Es geht nicht darum, Thüringen zum Land der Pumpspeicherwerke zu machen, auch wenn eine Potenzialstudie aus dem Jahre 2011 (> 10 Jahre alte Untersuchung) weitere Standorte identifiziert hat. Die Anforderungen für eine raumplanerische Bevorzugung einer bestimmten Speichertechnologie haben sich vor allem an dem landesspezifischen / regionalen Bedarf (Zubau von Erzeugungsanlagen, Netzstabilität, „smarter“ Netzausbau) auszurichten. Dieser Bedarf ist entsprechend nachzuweisen. Darüber hinaus sind die Potenziale weiterer Speichermöglichkeiten in die Betrachtung einzubeziehen (z.B. Thema Wasserstoff, vgl. Ausführungen oben, Gasspeicher, Feststoffbatterien usw.). Hier bestehen in Thüringen günstige räumliche Rahmenbedingungen und umfangreiche Forschungs- und Entwicklungspotentiale. Es sollte nicht das Ansinnen der thüringischen Landesplanung sein, neben der erheblichen Belastung durch den Ausbau des Höchstspannungsnetzes und einer überproportionalen Belastung durch den Ausbau der Windenergie, jetzt auch noch die Errichtung weiterer Pumpspeicherwerke landesplanerisch zu protegieren, die mit weiteren erheblichen Raumkonflikten und Umweltbeeinträchtigungen verbunden wären.

Zu 5.2.5 G

Anregungen / Einwendungen:

Der Plansatz ist zu streichen.

Ausführungen / Begründung:

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) legt in § 2 Satz 2 fest, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweilige Schutzgüterabwägung einzubringen sind. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 2 Satz 1 EEG). Damit ist die Gewichtung im Rahmen von Abwägungsentscheidungen gesetzlich festgeschrieben. Es bedarf keiner redundanten Regelung durch das Landesentwicklungsprogramm.

Zu 5.2.6 Z

Anregungen / Einwendungen:

Der Plansatz ist zu streichen. Die Inhalte können als Begründungsbestandteil in 5.2.7 Z integriert werden.

Ausführungen / Begründung:

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt in § 3 i.V.m. Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 die Flächenwerte für das Land Thüringen fest. Einer zusätzlichen (redundanten) Regelung im Rahmen eines Raumordnungsplanes auf Landesebene bedarf es nicht. Unklar wäre darüber hinaus, wer der Adressat dieses Ziels sein soll. Der Inhalt der Regelung entspricht ja wesensgleich der Regelung des WindBG, dessen Adressat die Länder sind. So wäre das Ziel im Sinne

einer Selbstbindung nur noch einmal die Bestätigung, dass das Land den gesetzlichen Auftrag erfüllen will. Dies sollte selbstverständlich sein und keiner eigenen Regelung bedürfen.

Es wäre etwas anderes, wenn das Land von der Möglichkeit gemäß § 6 Absatz 4 WindBG Gebrauch machen würde, um die eigenen Flächenbeitragswerte durch Vereinbarungen mit anderen Bundesländern zu reduzieren und diese dann als neue Flächenwerte festlegen wollte. Dies ist aber offensichtlich nicht vorgesehen.

Der inhaltliche Kontext von 5.2.6 Z ist sinnvoller als Begründung für die regionalisierten Flächenbeitragswerte in 5.2.7 Z geeignet.

Zu 5.2.7 Z

Anregungen / Einwendungen:

Vor der Festlegung regionalisierter Teilflächenziele sollte die Landesregierung prüfen, ob durch die Anwendung von § 6 Absatz 4 WindBG der Flächenbeitragswert für das Land Thüringen gesenkt werden kann.

Ausführungen / Begründung:

Generell ist zu befürworten, dass bei der Ermittlung der regionalen Teilflächenzwischenziele und Teilflächengesamtziele auch eine regional ausgerichtete Ermittlungsmethode zu Grunde gelegt wurde. Das einfache Herunterbrechen der bundesweit ermittelten Flächenbeitragswerte für die Länder wäre nicht sachgerecht, da die für die Ermittlung verwendete Methode bestimmte wesentliche Betrachtungsaspekte aus unterschiedlichsten Gründen nicht oder zum Teil sehr stark nivellierend einbezogen hat. Gleichzeitig verweist die RPG Südwestthüringen auf ihre diesbezüglichen kritischen Ausführungen zur verwendeten Meta-Studie in der Stellungnahme der RPG vom 06.04.2022 (Beschluss-Nr.: PLA 17/371/2022 - s. Anlage).

Bei objektiver Beurteilung der Sachlage und unter Berücksichtigung der bisher erfolgten planerischen Vorarbeiten im Zuge der Erarbeitung des ersten Entwurfes zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen (2018) erscheinen die für die Planungsregion Südwestthüringen vorgesehenen Flächenziele mehr als ambitioniert und werden unter Berücksichtigung der natur- und siedlungsräumlichen sowie den infrastrukturellen Voraussetzungen hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit als sehr kritisch bzw. nicht realisierbar gesehen. Dies dürfte auch für alle anderen Planungsregionen in Thüringen zutreffen. Insofern sollte geprüft werden, inwieweit der Flächenbeitragswert für den Freistaat Thüringen durch staatsvertragliche Vereinbarung mit anderen Bundesländern, bei denen aufgrund günstigerer Lagevoraussetzungen zumindest mittel- bis langfristig ein Flächenüberhang zu erwarten ist, signifikant reduziert werden kann. Diese Verpflichtung ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass die Landesregierung einen derart unverhältnismäßigen Flächenbeitragswert für den Freistaat Thüringen zugelassen hat. Die Flächenpotenzialanalyse zur Ermittlung der bundesweiten Flächenbeitragswerte weist derart eklatante Schwächen in der Methodik auf, dass sie als seriöse Grundlage für die Festlegung gesetzlicher Vorgaben von verbindlichen Flächenzielen für die Bundesländer nicht als tragfähig angesehen werden kann. Von den ergebnisbezogenen Auswirkungen ist Thüringen besonders betroffen. Es ist nicht bekannt, dass der Freistaat Thüringen in der Sache angemessen interveniert hat. Im Zuge einer Vereinbarung im o.g. Sinn sind die Flächenziele entsprechend anzupassen.

Zu 5.2.8 G

Anregungen / Einwendungen:

Der Plansatz und die Begründung sind konzeptionell zu überarbeiten, zu qualifizieren und sachlich zu präzisieren.

Ausführungen / Begründung:

Die Steuerungsinhalte des Plansatzes korrespondieren zu großen Teilen nicht mit den in der Begründung dargestellten Sachverhalten und sind zum Teil in sich widersprüchlich. Die Regelungsabsicht des Plansatzes ist unverständlich. Es wird betont, dass die Steuerungswirkung

des Plansatzes vor allem auf baulich vorbelastete oder infrastrukturell geprägte Gebiete orientiert (vgl. Abs. 3 der Begründung), weil diese Gebiete ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen und es wird festgestellt (vgl. Abs. 4 der Begründung), dass land- und forstwirtschaftlich genutzte oder naturnahe Flächen nicht dazu zählen. Dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden soll damit Rechnung getragen und ein Beitrag zur „nachhaltigen“ Flächeninanspruchnahme geleistet werden (vgl. Abs. 4 der Begründung). Laut Plansatz soll eine zusätzliche Freirauminanspruchnahme vermieden werden. Gleichzeitig wird im selben Plansatz geregelt, dass die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie insbesondere auch in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten erfolgen soll, die in Südwestthüringen knapp 90 % der gesamten Regionsfläche ausmachen. Darüber hinaus erfolgt über die Begründung die Feststellung, dass die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung nicht entgegenstehen. Diese Feststellung hat klaren Regelungscharakter und wäre durch den unmittelbaren inhaltlichen Regelungsbezug entsprechend im Kapitel Land- und Forstwirtschaft zu verankern. Allerdings wird mit dieser Regelung auch noch ein Großteil der landwirtschaftlich genutzten Bereiche erfasst, die nicht zu den knapp 90 % landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten gehören. Zusätzlich soll auch noch ein 500-m-Korridor (beidseitig, einseitig, von der Mitte der jeweiligen Trasse aus gerechnet oder von deren Rand?) entlang von Autobahnen und von Schienenwegen zu den für großflächige Solaranlagen bevorzugten Gebieten zählen.

Mit diesem Regelungsumfang ist der überwiegende Teil des Offenlandes (außerhalb umweltrechtlicher Verbotstatbestände) in Südwestthüringen als Bereich erfasst, in dem die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie bevorzugt erfolgen soll. Dies widerspricht in dieser Dimension vollständig der gleichzeitig postulierten Vermeidung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und der Konzentration auf Flächen mit eingeschränktem Freiraumpotenzial. Wenn eine Regelung den Anspruch erhebt, eine bestimmte Nutzung räumlich (differenziert) steuern zu wollen, aber letztendlich den gesamten verfügbaren Raum für diese Nutzung freigibt, dann zielt die (suggerierende) Steuerung ins Leere, die räumliche Steuerungswirkung tendiert gegen Null.

Dieser innere Widerspruch ist aufzulösen. Gegebenenfalls sollten eigenständige Regelungen mit klareren Steuerungsabsichten formuliert werden. Darüber hinaus sollte, um später keine Vollzugsdefizite bzw. Auslegungsunklarheiten entstehen zu lassen, der Begriff Agri-Photovoltaik raumordnerisch eindeutig und abschließend definiert und nicht nur mit Beispielen selektiv erläutert werden. Dabei ist klarzustellen, dass maßgeblich für die raumordnerische Zulässigkeit der vollständige Erhalt der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungsart (z.B. Ackerbau) ist und das standörtliche Ertragspotenzial weitgehend bzw. umfassend erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang ist die pauschale Öffnung der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung strikt abzulehnen. Vorstellbar wäre stattdessen eine konkrete Regelung, die klarstellt, unter welchen – die Vorrangfunktion nur unwesentlich beeinflussenden – Voraussetzungen Agri-Photovoltaik in Vorranggebieten zulässig ist. Z.B. könnte, neben der notwendigen Definition (s.oben), eine Maximalgröße in Hektar in Verbindung mit einem maximalen Prozentanteil des jeweiligen Vorranggebietes vorgegeben werden.

Außerdem sollte die Begründung klarstellend nur solche Inhalte bzw. Bereiche umfassen, die raumordnerische Steuerungsrelevanz besitzen. Nicht dazu zählen die beispielhaft für großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie aufgeführten Baulichkeiten, wie Lärmschutzwände, Parkplatz- und Lagerflächen, Flächen an oder in Gebäuden.

Der Forderung aus der Stellungnahme der RPG vom 06.04.2022 (Beschluss-Nr.: PLA 17/371/2022 - s. Anlage) wurde nicht entsprochen, obwohl eine klare landesplanerische Vorgabe insbesondere für eine bessere Koordinierung bzw. Konfliktsteuerung in der Sache dringend erforderlich ist.

Zu 5.2.9 V

Anregungen / Einwendungen:

Die Vorgabe ist auf die wesentlichen Regelungserfordernisse zu beschränken. Satz 2 und 3 der Vorgabe sind zu streichen und ggf. im Sinne einer Klarstellung in die Begründung zu übernehmen.

Um die verschiedenen Regelungsaspekte zu entflechten, sollte der zweite Teil der Vorgabe (ab Satz 4) als eigenständige Vorgabe formuliert werden. Dabei sollte zuerst benannt werden, was in den Regionalplänen festgelegt werden soll, ehe ergänzende Regelungen formuliert werden. Die Regelungsabsicht ist generell klarer herauszuarbeiten.

Ausführungen / Begründung:

Mit den Ausführungen im Absatz 2 der Begründung wird bereits deutlich, dass der Satz 2 der Vorgabe überflüssig ist („Die Ausschlusswirkung wird nicht mehr durch den Plangeber festgesetzt.“). Im Übrigen erfolgt auch bei 5.2.14 V die Klarstellung bzgl. der Ausschlusswirkung in der Begründung. Satz 3 der Vorgabe enthält lediglich klarstellende Informationen im Sinne der geltenden Rechtslage und ist daher in die Begründung zu übernehmen.

Im zweiten Teil der Vorgabe ist deutlicher zu formulieren, dass es der Regionalplanung obliegt festzulegen, ob die Gemeinden ein, zwei oder drei Windenergieanlagen zusätzlich ausweisen dürfen. Der Kontext zum gesamtplanerischen Konzept ist herzustellen. Außerdem ist in der Begründung klarzustellen, bei welchen Zielen der Raumordnung und unter welchen Voraussetzungen der Plangeber lediglich geringfügige Beeinträchtigungen durch die Windenergienutzung annimmt. Die Interpretation bzw. Auslegung von Eingriffen in Zielfunktionen/-nutzungen kann nicht durch diffuse bzw. sachlich unbestimmte Formulierungen den nachfolgenden Planungsebenen mit möglicherweise konfligierenden Planungsinteressen überlassen bleiben. Wenn eine derartige Steuerung beabsichtigt ist, dann muss der Plangeber diese auch sachlich soweit konkretisieren bzw. klarstellen, dass eine angemessene sachlich-räumliche Ausformung auf den nachfolgenden Planungsebenen möglich ist.

Zu 5.2.10 V

Anregungen / Einwendungen:

Satz 2 der Vorgabe ist zu streichen.

Ausführungen / Begründung:

Mit der Festlegung von Satz 1 („ist vorzusehen“) erübrigt sich die Feststellung des Satzes 2. Gegebenenfalls kann dieser Satz zur Klarstellung in die Begründung übernommen werden.

Zu 5.2.11 V

Anregungen / Einwendungen:

Satz 1 der Vorgabe ist zu streichen. Satz 2 ist entsprechend anzupassen und die Begründung zu qualifizieren.

Ausführungen / Begründung:

Für Satz 1 bedarf es keiner eigenständigen Regelung, da es kein gesetzliches Verbot gibt, mehr Flächen auszuweisen als der Gesetzgeber mit den Flächenbeitragswerten nach Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) WindBG vorgibt.

Für die Festlegung „bedingter Vorranggebiete Windenergie“ wäre zu klären, inwieweit das Kriterium der abschließenden Abgewogenheit für ein Ziel der Raumordnung verwirklicht werden soll, wenn bestehende rechtliche Hindernisse dem eigentlich entgegenstehen. Ansonsten könnten solche Gebiete (mit der entsprechenden Windhöflichkeit) grundsätzlich überall ausgewiesen werden mit dem lapidaren Hinweis, dass das Vorranggebiet wirksam wird, sobald z.B. die Änderung einer eigentlich entgegenstehenden Schutzgebietsverordnung dies gestattet. Um nicht eine Beliebigkeit der möglichen Konstellationen zu erzeugen, sollte die beabsichtigte sachlich-räumliche Steuerungswirkung präziser benannt werden. Und es ist klarzustellen, dass es sich bei der Ausweisung von bedingten Vorranggebieten Windenergie um eine festgelegte Nachfolgenutzung/-funktion handelt.

Zu 5.2.12 VAnregungen / Einwendungen:

Die Vorgabe ist zu streichen.

Ausführungen / Begründung:

Bereits die Begründung zu 5.2.12 V macht deutlich, dass die Vorgabe mit ihrem sachlichen Bezug bzw. in ihrer planungspragmatischen Ausrichtung keine raumordnerische Relevanz entfalten kann. Es obliegt nicht der Raumordnung (steuert rahmensetzend Nutzungen und Funktionen) in derart detaillierte fachliche Betrachtungen einzusteigen, die eine Beurteilung darüber erfordern, wann ein (raumordnerisch relevantes) Waldareal aufgrund eines Schadereignisses als unbestockt zu beurteilen ist oder nicht. Auch der Verweis auf die im halbjährlichen Turnus aktualisierten Ergebnisse der Sentinel-Auswertungen zur Schadflächenkulisse im Wald und die sich „im Fluss“ befindende und über Geoproxy eingestellte Schadflächenkulisse ist für eine angemessene raumordnerische Abwägung aufgrund der hohen Dynamik der Schadflächenentwicklung (neue Schadflächen, kurzfristiger Sukzessionsfortschritt hin zur Bestockung usw.) für den Geltungszeitraum eines Regionalplans nicht zielführend. Maßgeblich sollte die Nutzung als solche bzw. die mit ihr ggf. verbundene raumordnerische Funktion sein und nicht ein sich ständig ändernder Gebietszustand, der dann eine permanente Neubewertung erfordern würde mit entsprechenden Auswirkungen auf die Planverfahrensdauer („Abwägungsschleife“).

Darüber hinaus besteht gemäß § 23 ThürWaldG eine generelle Wiederaufforstungsverpflichtung, die insbesondere dort von Bedeutung ist, wo besondere oder herausragende Waldfunktionen vom Schadereignis betroffen sind. So besitzt z.B. das Gebiet des Thüringer Waldes großräumig eine Hochwasserschutzfunktion, die angesichts der Folgewirkungen des Klimawandels zukünftig explizit zu sichern ist. Diese wechselseitigen Wirkungen und Kausalitäten sind im sachlich-räumlichen Kontext bei der Formulierung von Abwägungsvorgaben ebenso zu berücksichtigen.

Zu 5.2.13 VAnregungen / Einwendungen:

Die Begründung ist zu qualifizieren.

Ausführungen / Begründung:

Die regionale Unternehmensdichte sollte nicht alleiniger Beurteilungsmaßstab dafür sein, ob es sich um einen industriell-gewerblichen Verbrauchsschwerpunkt handelt. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass nicht der Verbrauchsschwerpunkt oder ein potenzieller industrieller Wasserstoffbedarf in erster Linie maßgeblich für die Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“ ist, sondern als grundlegende Voraussetzung weiterhin die generelle Eignung für die Windenergienutzung. Außerdem ist näher zu definieren, was als „potenzieller industrieller Wasserstoffbedarf“ verstanden werden soll (im Sinne einer sachlichen und vor allem räumlichen Zuordenbarkeit). Diese Forderung nach inhaltlicher Untersetzung, z.B. durch nachvollziehbare Ausweisungskriterien/Bewertungsmaßstäbe, wurde bereits in der Stellungnahme der RPG vom 06.04.2022 (Beschluss-Nr.: PLA 17/371/2022 - vgl. Anlage) formuliert.

Zu 5.2.14 VAnregungen / Einwendungen:

Die missverständliche Formulierung der Vorgabe ist zu korrigieren.

Der letzte Satz der Begründung ist zu streichen.

Ausführungen / Begründung:

Die Änderung des Kapitels 5.2 des LEP sollte genutzt werden, um die missverständliche Auftragsformulierung der Vorgabe zu korrigieren. Auch bei der Vorgabe 5.2.12 wird z.B. die Formulierung verwendet „Bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ...“. Allerdings wird vorher in 5.2.9 V ein genereller Auftrag dafür festgelegt. Für die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „großflächige Solaranlagen“ trifft dies aber nicht zu. Sinnvoll wäre daher die Vorgabe: „In den Regionalplänen können ... ausgewiesen werden. Anschließend kann diese Vorgabe präzisiert werden: Bei der Ausweisung ... sollen ... genutzt werden.“

Nicht nur die Photovoltaik ist für die Umstellung auf die Elektromobilität von Bedeutung (sondern jede Form elektrischer Energie, die erneuerbar erzeugt wird). Ebenso hat die Photovoltaik nicht nur Bedeutung für die Elektromobilität (sondern sie hat eine grundsätzliche Bedeutung bei der energetischen Transformation hin zu einer treibhausgasneutralen Gesellschaft). Der letzte Satz der Begründung überhöht den möglichen Kontext in seiner Wirkung, ohne dass dabei die raumordnerische Relevanz dieser Aussage sichtbar wird.

Weitere Hinweise / Forderungen

Entsprechend der 3. Leitvorstellung sollen die Potenziale aller relevanten erneuerbaren Energien erschlossen werden. In der konkreten Umsetzung dieses Regelungserfordernisses wird im Wesentlichen aber nur auf die Wind- und Solarenergie abgestellt. Lediglich der Grundsatz 5.2.5 bezieht sich ohne konkrete sachlich-räumliche Steuerung nur mit einer Abwägungsvorgabe (die zudem noch nachgeordnet und redundant zum EEG 2023 ist) pauschal auf alle erneuerbaren Energien. Dies widerspricht der 1. Leitvorstellung, wonach ein ausgewogener Energiemix erneuerbarer Energien anzustreben ist. Diese selbst formulierten Ansprüche müssen sich selbstverständlich auch inhaltlich in den Festlegungen des geänderten LEP widerspiegeln, sonst verbleibt ein Plausibilitätsdefizit hinsichtlich der inneren Logik des Planwerkes und hinsichtlich der Stringenz eigener Steuerungsabsichten.

Insbesondere die Bioenergie und die Geothermie sind dabei als grundlastfähige Energiearten ihrer Bedeutung für die Versorgungssicherheit des Landes Thüringen entsprechend angemessen zu reflektieren.

In Ergänzung zu 5.2.3 G ist ein Plansatz aufzunehmen, der die Notwendigkeit des Ausbaus des landesweiten und des regionalen Stromverteilnetzes (110-kV) klarstellt. Dies betrifft auch die für den Netzausbau notwendige Begleitinfrastruktur (z.B. Umspannwerke). Bereits verfestigte Planungen / Maßnahmen sollten zumindest in der Begründung benannt werden, um den erkennbaren Regelungsbedarf für nachfolgende Planungsebenen zu verdeutlichen.

In Bezug auf die insbesondere im Zusammenhang mit dem geplanten Windenergieausbau und dem massiven Ausbau großflächiger Solaranlagen im Freiraum dringliche Entwicklung der Energieinfrastruktur im landesweiten/regionalen Stromverteilnetz sind den Regionalen Planungsgemeinschaften Instrumente in die Hand zu geben, die eine planerische Koordination und vorsorgende Planung in Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern und anderen relevanten Akteuren gestattet (Trassen- und Standortsicherung).

Generell ist die Kritik aus der Stellungnahme der RPG vom 06.04.2022 (Beschluss-Nr.: PLA 17/371/2022 - s. Anlage) dahingehend aufrecht zu erhalten, dass eine übergreifende und belastbare Strategie zum Aufbau bzw. zur räumlichen Sicherung einer nachhaltigen (ökologisch/ökonomisch/sozial ausgewogenen) Energieversorgung mit dem vorliegenden Änderungsentwurf des LEP Thüringen nicht gegeben ist.

Dr. Voigt

Stellv. Vorsitzender des Planungsausschusses
Bürgermeister

Anlage

Stellungnahme der RPG Südwestthüringen vom 06.04.2022 (Beschluss-Nr.:
PLA 17/371/2022)



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft
Referat Raumordnung und Landesplanung
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Vorab als E-Mail

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
06.04.2022

Einwendungen/Hinweise der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen nach Bekanntgabe der Planungsabsichten zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen und zum Scoping nach § 8 ROG im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP

(Beschluss-Nr.: PLA 17/371/2022)

Gemäß der Bekanntgabe zur Änderung des LEP Thüringen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 7/2022) und der Unterrichtung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts nach § 8 ROG im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP Thüringen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 10/2022) können bis zum 08.04.2022 Stellungnahmen zu diesen Unterlagen abgegeben werden.

Der Planungsausschuss der RPG Südwestthüringen hat die o.g. Unterlagen geprüft, beraten und nimmt wie folgt Stellung:

Änderung des LEP Thüringen

Zu 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien

Zur Bestimmung der Raumstrukturtypen sollten zu den bisherigen Einzelindikatoren (siehe LEP Thüringen 2025, 1.1.4 G Tabelle 2) weitere herangezogen werden, um die Validität dieses Instruments zur raumstrukturellen Gliederung Thüringens zu erhöhen.

Im Kontext der beabsichtigten Aktualisierung der verfügbaren Daten wird angeregt, die Handlungsbezogenheit für die einzelnen Raumkategorien im LEP konkreter aufzuzeigen, damit auf der Ebene der Regionalplanung nachvollzogen werden kann, was die landesplanerisch verfolgten Zielsetzungen sind. Das würde dabei helfen, für die jeweiligen Raumstrukturtypen spezifische Erfordernisse der Raumordnung im Regionalplan aufzeigen zu können.

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Was den Indikator Erreichbarkeit des nächstliegenden Oberzentrums bezogen auf den jeweiligen Raumstrukturtyp anbelangt, sollten die betroffenen Oberzentren konkret benannt werden. Das schließt auch die für die Planungsregion Südwestthüringen relevanten Oberzentren in Bayern und Hessen ein.

Zu 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen

Die von der Landesplanung in Thüringen verfolgte Vorgehensweise, auch die bisher in den Regionalplänen bestimmten Grundzentren nunmehr im LEP neu festzulegen, wird seitens der RPG Südwestthüringen nach wie vor nicht mitgetragen. Diese politisch getroffene Entscheidung ignoriert nicht nur die in vielen Bundesländern bewährte Praxis der Bestimmung der unteren Ebene der Zentralen Orte durch die Träger der Regionalplanung, sondern auch deren diesbezügliche Kompetenz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Deshalb plädiert die RPG Südwestthüringen für eine Ausweisung der Grundzentren und Grundversorgungsbereiche im Regionalplan.

Betreffs der in den Planungsabsichten zur Bestimmung der künftigen Grundzentren enthaltenen Aussage, dass zusätzliche Grundzentren dann legitimiert sind, wenn deren vorausberechnete Einwohnerzahl für das Jahr 2035 oder 2040 mehr als 6.000 beträgt, ist anzumerken, dass dies keine valide Grundlage für eine derartige Planungsentscheidung darstellt.

Zudem wirft das die Frage auf, ob dies auch als Kriterium für die bereits bestehenden Grundzentren in Ansatz gebracht wird. Das Nachvollziehen der in den zurückliegenden Jahren erfolgten Gemeindegliederungen wie auch absehbare Neustrukturierungen der gemeindlichen Gebietskulisse stellen allein kein geeignetes Entscheidungskriterium für die Ausweisung als Grundzentrum dar.

Bei der Bestimmung der Grundzentren sind vor allem die **Basisfunktionen Versorgungs-, Verkehrs- und Verwaltungsschwerpunkt sowie Wachstums-/Entwicklungspol von Bedeutung** (funktionsausgerichtete Bestimmung). Auch reicht es nicht aus, die Funktion als Grundzentrum lediglich der politischen Gemeinde anzutragen. Es bedarf vielmehr einer stärkeren Ausrichtung auf die **Ausprägung eines Wachstumspols**, der den zugehörigen Grundversorgungsbereich (einschließlich der überörtlich nicht relevanten Ortsteile einer als Grundzentrum bestimmten „Flächengemeinde“) bei der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung „mitziehen“ soll. Das heißt, dass für die Grundzentren die Bestimmung eines Siedlungs- und Versorgungskerns (Kernort) als sinnvoll und notwendig angesehen wird. Dieser soll in möglichst konzentrierter Form die überörtlich bedeutsame Infrastruktur der Daseinsvorsorge vorhalten bzw. weiterentwickeln (Entwicklungsoption). Diese **Versorgungszentralität** beinhaltet vor allem Einzelhandel und Dienstleistungen, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Desweiteren ist die **Verkehrszentralität** dieser Orte ein relevantes Kriterium. Als Verknüpfungspunkte des ÖPNV sollen sie mit dem ÖPNV in 30 Minuten aus dem Grundversorgungsbereich erreichbar sein. Auch die **Funktion als Verwaltungssitz** bedingt eine gute verkehrliche Erreichbarkeit. Letztlich spielt im Rahmen der Entwicklungsfunktion dieser Orte ebenfalls die **Arbeitsplatzzentralität** (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) eine gewichtige Rolle.

Bezüglich der Ausweisung von höherstufigen Zentralen Orten ist es erforderlich, konkrete, fachlich nachvollziehbare Ausweisungskriterien zu definieren, die einerseits die Versorgung mit oberzentralen Einrichtungen/Angeboten gewährleisten und andererseits auch die besondere ländliche Struktur Thüringens/Südwestthüringens berücksichtigen. Das heißt, die Ermittlung dieser Zentralen Orte sollte erfolgen, ohne sich ausschließlich von rein statistischen Kennwerten (z.B. Einwohnerzahlen) leiten zu lassen. Hier müssen pragmatische und an der Realität orientierte Lösungsansätze aufgezeigt werden.

In diesem Zusammenhang begrüßt die RPG Südwestthüringen die als erkennbares Gegengewicht zu den nahe gelegenen Oberzentren auf bayerischer Seite vorgesehene Ausweisung eines funktionsteiligen Oberzentrums Südthüringen mit den Städten Suhl, Zella-Mehlis,

Schleusingen und Oberhof. Allerdings sollte in diesem Zusammenhang die Rolle der Städte Meiningen und Schmalkalden mit ihren regional und überregional bedeutsamen Funktionen klargestellt werden.

Analog zum Oberzentrum Südthüringen wird für den Westthüringer Raum die Ausweisung der Stadt Eisenach als Oberzentrum geltend gemacht, um auch ein Gegengewicht zu den benachbarten hessischen Oberzentren zu schaffen. Die Ausweisung Eisenachs als Oberzentrum wäre ein klares Bekenntnis zur Stärkung dieses ländlich geprägten Raumes wie auch zum anstehenden Strukturwandel. Neben der schon bestehenden hohen überregionalen wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung könnten zukünftig weitere positive Effekte erzielt werden, welche den gesamten Westthüringer Raum stärken.

Zu 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume

Im Hinblick auf die beabsichtigte Ausweisung von Grundversorgungsbereichen als Verflechtungsbereiche der Grundzentren sollte geprüft werden, ob nicht in bestimmten Fällen Überlagerungen von Grundversorgungsbereichen zulässig sind, da z.B. im Falle großer „Flächengemeinden“ mit vielen Ortsteilen eine eindeutige Zuordnung zum Grundversorgungsbereich nur eines Grundzentrums nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Insoweit sollte das Kriterium administrative Grenzen flexibel gehandhabt werden.

Zu 5.2 Energie

Die notwendige Fortschreibung/Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen, besonders im Hinblick auf die raumordnerisch relevanten Bereiche Wind- und Solarenergie ist sachlich und rechtlich eine komplexe Angelegenheit, die den Träger der Regionalplanung vor große Herausforderungen stellt. Diese ergeben sich nicht nur aus der stetigen Ausdifferenzierung des Planungsrechts durch die Rechtsprechung, sondern auch aus Unklarheiten und Unsicherheiten bezüglich des rechtlichen Rahmens solcher Planungsprozesse. **Zur Gewährleistung rechtssicherer Planungsverfahren auf Seiten der dafür zuständigen RPG bedarf es eines verlässlichen, rechtlich eindeutigen, belastbaren und inhaltlich sachgerechten Rechtsrahmens auf Landesebene.** Ein solcher ist aktuell in Thüringen weder im Außenverhältnis der RPGen zum Bürger noch in ihrem Innenverhältnis zur Genehmigungsbehörde gewährleistet.

Desweiteren betrachtet es die RPG Südwestthüringen als planungsrelevanten Mangel, **dass das Land keine übergreifende Strategie zum Umgang mit Erneuerbaren Energien in Gänze besitzt.** Das einseitige Abstellen auf die Windkraft birgt für die RPGen erhebliche Unwägbarkeiten und findet auf Seiten der Bevölkerung immer weniger Akzeptanz. Diese ist aber eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Energieversorgung auf Basis Erneuerbarer Energien. Thüringen braucht eine belastbare Landesstrategie, wie insgesamt und auch mit Blick auf die Planungsprozesse in den RPGen mit den Herausforderungen des Klimaschutzes und der Erneuerbaren Energien umgegangen werden soll.

Angesichts der bereits bestehenden vielfältigen Raumnutzungsansprüche und dynamisiert durch die von der Bundesregierung angekündigte verstärkte Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen u.a. mit der beabsichtigten Privilegierung auf Ackerflächen entstehen absehbar umfangreiche **Konfliktwirkungen zwischen dem Schutz ertragsfähiger Böden für die ackerbauliche Nutzung und dem Ausbau erneuerbarer Energien.** Wie gedenkt die Landesregierung mit diesen erheblichen Raumnutzungskonflikten planerisch zukünftig umzugehen. Hierfür sind klare Vorgaben im Kapitel 5.2 des LEP Thüringen 2025 zu formulieren, welche Konfliktregularien in Bezug auf andere Belange bzw. zu anderen möglicherweise entgegenstehenden Festlegungen des LEP (insbesondere zu Kapitel 6.2) beinhalten.

Ferner ist es erforderlich, weitere beabsichtigte Regelungen, wie z.B. zur **klimaneutralen Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten** inhaltlich so zu untersetzen (z.B. durch nachvollziehbare Ausweiskriterien/Bewertungsmaßstäbe), dass die nachfolgende Planungsebene erkennen kann, was der Plangeber mit der jeweiligen Regelung beabsichtigt hat und wie dies auf der nachfolgenden Planungsebene praktisch umzusetzen ist. Dabei

ist insbesondere die präferierte planerische Konfliktbewältigung bei der Koordinierung unterschiedlicher bzw. gegenläufiger Belange darzulegen.

Die regionalisierten Zielvorgaben zur Erreichung der klimapolitischen Vorgaben des Thüringer Klimagesetzes auf der Grundlage der „**Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Wind**“ vom 12. April 2021 sowie weiterer aktueller Grundlagen sind weiterhin kritisch zu sehen. Die Ergebnisse der Metastudie fußen auf der Auswertung sowohl der gültigen Regionalpläne bzw. der vorliegenden Änderungsentwürfe der Regionalpläne betreffs Festsetzungen zu Wind als auch mehrerer vorliegender Studien, des Thüringer Windenergieerlasses (2016) sowie aktuell geänderter Gesetze (z.B. Thüringer Waldgesetz). Betreffs der von den Autoren der Metastudie herausgehobenen Bedeutung der „Döpel-Studie zur Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen (2015)“ wird angemerkt, dass diese im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) als oberste Landesplanungsbehörde ohne Einbindung der Träger der Regionalplanung als für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in Thüringen zuständige Instanzen erstellt wurde. Deren Ergebnisse wiesen hinsichtlich der Validität der Daten zwei Schwachpunkte auf.

Einerseits wurde nicht der zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie erreichte Stand der Technik bezogen auf die Nabenhöhen von Windenergieanlagen mit 140 m und 160 m berücksichtigt. Andererseits blieben in der Studie die bestehende naturschutzrechtliche Schutzgebietskulisse sowie die daraus resultierenden Restriktionen für die Windenergie unberücksichtigt. In der Folge mussten die vier RPGen im Interesse rechtssicherer Planungsgrundlagen zusätzliche Untersuchungen zum Windpotenzial in Auftrag geben (GEO-NET-Studie 2016) sowie die planungsrelevanten Restriktionen, die sich aus den Schutzgebieten und dem Artenschutz ergeben, als harte und weiche Tabukriterien definieren.

Ungeachtet, ob der mit der Metastudie versuchte mathematische Modellansatz zur regionalisierten Umsetzung des **1%-Zieles aus dem Thüringer Klimagesetz** unter fachlichen und rechtlichen Aspekten zielführend ist, kann die Planungsregion Südwestthüringen mit einem Waldflächenanteil von ca. 47% unter den bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen (Thüringer Waldgesetz) sowie der bestehenden Schutzgebietskulisse keine deutlich größeren Flächenpotenziale für die Windenergienutzung im Offenlandbereich verfügbar machen. Insofern ist eine Steigerung des Anteils der Vorranggebiete Windenergie an der Regionsfläche von derzeit 0,15 % im Regionalplan 2011/12 auf 0,31 % (Metastudie) in einem zukünftigen Regionalplan Südwestthüringen unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht realistisch. Grundsätzlich sind Regelungen zu begrüßen, die das bestehende Planungsinstrument der Vorranggebiete Windenergie flexibilisiert, um besser auf sich wandelnde Herausforderungen reagieren zu können. Jedoch sollte diese Flexibilisierung nicht die Rechtssicherheit darauf basierender Regionalpläne gefährden. Die RPG Südwestthüringen äußert daher erhebliche planungsrechtliche Bedenken bzgl. der geplanten Verknüpfung von Vorranggebieten Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten und der gleichzeitigen Öffnung des Planungsraumes für kommunale Sondergebiete Windenergie (raumbedeutsame Windenergieanlagen). Aus Sicht des Trägers der Regionalplanung verstieße dies klar gegen die mit der Regelung von § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungswirkung (räumliche Konzentrationswirkung und außergebietliche Ausschlusswirkung). Eine derartige rechtsunsichere Regelung birgt die Gefahr, dass sich entweder Planungsprozesse weiter verzögern (höhere Abstimmungsnotwendigkeiten), zusätzliche Ressourcen gebunden werden (z.B. Prüfkapazitäten bei notwendigen Raumordnungs-/Plangenehmigungsverfahren) oder die Rechtswirksamkeit des Regionalplans als solches in Frage steht. Hier sollte dringend geprüft werden, welche Rechtsfolgen bestimmte landesplanerische Regelungen/Vorgaben für die Umsetzung auf den nachfolgenden Planungsebenen haben können bzw. wie das Planungsinstrument so ausgestaltet werden kann, dass die gewünschte Flexibilisierung mit der entsprechenden Rechtssicherheit einhergeht.

Weitere Bedenken sind in der „Stellungnahme der RPG Südwestthüringen zur „Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Wind“ des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) (Beschluss-Nr.: 09/396/2021)“ vom 22.07.2021 formuliert. Insbesondere wird

auf die Problematik der „naturschutzrechtlichen Schutzgebietskulisse“ (Kriterium 6 und 7) verwiesen, die für Südwestthüringen von besonderer Bedeutung ist. Diese Stellungnahme ist auf der Webseite der RPG Südwestthüringen unter https://regionalplanung.thueringen.de/fileadmin/user_upload/Suedwestthueringen/Dokumente/SW-GremDok/SW-GremDok-7PV/SW7PV-Beschl-2021/SW7PV-Beschl-PV-09-396-2021.pdf abrufbar.

Die landesplanerische Absicht, das **Repowering** für bestehende Windenergieanlagen zu stärken, wird aus Sicht des Trägers der Regionalplanung in Südwestthüringen begrüßt. Aber auch hierzu bedarf es handhabbarer fachlicher Vorgaben und rechtlich valider Verfahrensregelungen (z.B. hinsichtlich Siedlungsabstand und Höhenbegrenzung).

Um die Konsistenz landesplanerischer Vorgaben zum Ausbau der Windenergie zu wahren, sollte auch der **Windenergieerlass** vom 21.06.2016 grundhaft überarbeitet und aktualisiert werden (z. B. Thema Pufferzonen).

Für den regionalplanerischen Umgang mit dem Thema Landschaft /schutzwürdige Merkmale von Kulturlandschaften haben die **Landschaftsrahmenpläne** als Planungsgrundlage eine maßgebliche Funktion. Da diese in der Zuständigkeit des Landes zu erstellenden Landschaftsrahmenpläne in Thüringen nicht vorliegen, erschwert den Planungsprozess auf Ebene der Regionalplanung und führt zu fehlender Akzeptanz der Planung in der Bevölkerung. Hier ist speziell das TMUEN gefordert, dieses besonders für die Windvorranggebietsplanung wichtige Planungsinstrument verfügbar zu machen.

Sonstiges

In der Bekanntgabe der Planungsabsichten ist nicht erkennbar, ob und wie sich die oberste Landesplanungsbehörde mit weiteren bestehenden Planungserfordernissen bzw. erkennbaren Planungsnotwendigkeiten auseinandersetzt.

In dem seit 01.09.2021 gültigen Länderübergreifenden Raumordnungsplan Hochwasserschutz sind verschiedene Ziele und Grundsätze (z.T. mit Prüfaufträgen) festgelegt. Diese gelten explizit auch für die Raumordnungspläne der Länder. So wird z.B. in der Begründung zu I.2.2 im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels auf Planung und Maßnahmen zum Hochwasserschutz ausgeführt: „Hiervon sind neben konkreten Vorhaben und Projekten auch Planungen wie Festlegungen in Raumordnungsplänen der Länder und Regionen und Festsetzungen in Bauleitplänen umfasst, die den Hochwasserschutz betreffen. Die Festlegung I.2.2 erfasst insoweit nicht nur neue, sondern auch bestehende Planungen und Maßnahmen; auch letztere sollen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.“

Daher ist zu prüfen, ob die landesplanerischen Festlegungen in der Sache angepasst, ergänzt oder ggf. geändert werden müssen, damit die umzusetzenden Vorgaben der Bundesraumordnung sachgerechten Eingang in das vorgesehene Änderungsverfahren finden können.

Scoping

Die Daten- und Informationsgrundlage zur Beurteilung des beabsichtigten Untersuchungsrahmens ist zu unpräzise, um eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können.

Die umweltrelevanten Wirkfaktoren werden nicht den Festlegungen zugeordnet, sondern nur den Schutzgütern (allgemeine Relevanz bzw. unspezifisch in Bezug zur beabsichtigten Planung). So ist nicht erkennbar, welches konkrete Prüferfordernis schutzgutbezogen mit welcher Festlegung verbunden wird. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, welchen methodischen Kontext die Zuordnung von sogenannten Beispielen hat. Handelt es sich dabei um prüfrelevante

Umweltmerkmale oder nur um informatorische Beispiele? Wenn es sich um prüfrelevante Umweltmerkmale handeln sollte, dann wäre u.a. zu klären, auf welcher Datengrundlage z.B. „Räume mit besonderem Erholungswert“ oder „historisch geprägte Kulturlandschaften“ fußen.

Unklar bleibt daher, welche Umweltmerkmale maßgeblich für die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen sind. Insofern wird auch nicht deutlich, welcher Untersuchungsumfang und welche Prüftiefe für die Umweltprüfung tatsächlich anzunehmen ist. Diese Vermittlung ist aber eine zentrale Aufgabe des Scopings. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, welche Umweltziele / Bewertungsmaßstäbe die Grundlage für die Prüfung bilden sollen – ebenfalls eine essenzielle Information für eine sachangemessene Beurteilung der geplanten Umweltprüfung im Rahmen des Scopings.

Aus diesen fehlenden Informationen ergeben sich weitere Fragen für die inhaltlich-methodische Umsetzung der Umweltprüfung:

- Welche konkrete Prüfmethode bzw. Methode zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen findet Anwendung, wenn „lediglich das Konfliktpotenzial abgeschätzt wird“?
- Welche Fachbeiträge, welche ergänzenden Beiträge liegen konkret vor bzw. sollen zur Prüfung herangezogen werden (zumindest thematische Listung/Nennung)?
- Wie werden die Folgewirkungen des Klimawandels in die Umweltprüfung einbezogen?
- Werden die Prüferfordernisse des Länderübergreifenden Raumordnungsplans Hochwasserschutz in die Umweltprüfung eingebunden oder ist dafür eine separate Nachweisführung vorgesehen?

Die RPG Südwestthüringen behält sich vor, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Umweltberichtes Einwendungen grundsätzlicher Natur, d.h. zur Prüfmethodik und auch zum Untersuchungsumfang sowie zum Detaillierungsgrad vorzubringen, da der Plangeber auf die Vermittlung notwendiger, bewertungsrelevanter Inhalte im Rahmen des Scopings verzichtet hat.

Weitere Anforderungen

Angesichts der umfassenden planerischen Herausforderungen, die durch den Bund und den Freistaat Thüringen mit den neuen Vorgaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, den Prüferfordernissen im Zusammenhang mit der Anpassung an die Folgewirkungen des Klimawandels und den Konsolidierungserfordernissen im Zuge der Gemeindegebietsreform an die kommunale Ebene gestellt werden, ist es unabdingbar, entsprechende Ressourcen seitens des Freistaates Thüringen für die Bewältigung dieser besonderen Herausforderung zur Verfügung zu stellen. Parallel zur Fortschreibung des LEP ist daher eine entsprechende finanzielle Flankierung insbesondere auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in Form eines geeigneten Förderinstrumentariums auf den Weg zu bringen, um die praktische Umsetzung der Vorgaben und die Sicherung einer konsistenten räumlichen Gesamtplanung auf kommunaler Ebene gewährleisten zu können. Die Erarbeitung entsprechender qualifizierter Planungsgrundlagen ist auch für die Ebene der Regionalplanung im Sinne des Gegenstromprinzips eine wichtige Basis für eine gemeinsam getragene nachhaltige Regionalentwicklung.

Hinweise zu vorliegenden Unterlagen

Die RPG Südwestthüringen hat 2021 das Gutachten „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen einschließlich einzelfallbezogener Visualisierungen“ durch Prof. Dr. Michael Roth, Caroline Fischer & Jochen Mülder erarbeiten

lassen. Dieses Gutachten ist auf der Webseite der RPG Südwestthüringen unter <https://regionalplanung.thueringen.de/suedwestthueringen/sw-themen-projekte/> abrufbar.

Darüber hinaus sind weitere Unterlagen zur aktualisierten Ermittlung des Windpotenzials in der Planungsregion Südwestthüringen (Stand 2021) über den Mitgliederbereich der RPG Südwestthüringen verfügbar.



Krebs
Präsident
Landrat